

Allgemeine Verwaltung

Kirchplatz 3
4132 MuttENZ 1, Postfach 332
Telefon 061 466 62 62
Fax 061 466 62 88

Gemeindekommission

4132 MuttENZ

Unsere Ref. Urs Girod / th
Direktwahl 061 466 62 01
E-Mail urs.girod@muttENZ.bl.ch
Datum 11. Mai 2006

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 20. Juni 2006, 19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006
2. Jahresbericht 2005 der Geschäftsprüfungskommission *Beilage*
3. Vorlage der Rechnung 2005 *Beilage*
4. Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Teilrevision *Beilage*
5. Mitteilungen des Gemeinderates
6. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 19. Mai 2006 publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

TRAKTANDUM 2**Jahresbericht 2005 der Geschäftsprüfungskommission**

Einem aus 5 Mitgliedern der Gemeindegemeinschaft bestehenden Ausschuss kommen gemäss Gemeindeordnung die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission zu. Er hat die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten zu prüfen. Insbesondere hat er darauf zu achten, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Jeweils im ersten Halbjahr hat die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen im verflossenen Jahr Bericht zu erstatten. Diesen Bericht finden Sie auch im vorerwähnten Muttener Amtsanzeiger.

Beilage**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 3**Vorlage der Rechnung 2005**

Gemäss § 3, Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde Muttens während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind neben allen Zahlen auch die Erläuterungen zu der Rechnung und der Bericht des Gemeinderates zu finden. Die beiliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Voranschlag zeigt, dass die Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst.

Beilage**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorgelegte Jahresrechnung 2005 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4**Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), Teilrevision****Ausgangslage**

Am 23. November 1999 beschloss die Gemeindeversammlung das neue Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) der Gemeinde Muttenz. Nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft trat das Reglement am 1. Januar 2000 in Kraft. Parallele Gesetzesanpassungen, beispielsweise die In-Kraft-Setzung des neuen Bildungsgesetzes, machten dann bereits im Jahre 2003 vornehmlich begriffliche Anpassungen notwendig, welche wiederum in eine Teilrevision mündeten. Schliesslich schob die Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2003 sowie ein Beschluss des Gemeinderates, gemäss Gemeindefinanzordnung Budgetpositionen in der laufenden Rechnung verschieben zu können, eine erneute Revision des VOR an.

Die beantragten Änderungen des VOR werden nachfolgend dargestellt und erläutert:

§ 3 Anträge des Gemeinderates

- ¹ Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- ² Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie Voranschlag und Jahresrechnung können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Verwaltung oder an der Versammlung bezogen werden. Sie können auch bei der Verwaltung abonniert werden.

Erläuterungen

Neu wurde die Website der Gemeinde als Medium in das VOR aufgenommen. Im Sinne der Leitgedanken sollen die Anträge des Gemeinderates somit zusätzlich auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden.

Das deutsche Wort "veröffentlicht" ist dem Fremdwort "publiziert" vorzuziehen; zudem soll eine wortsprachliche Einheitlichkeit angestrebt werden.

Unsere Verwaltung besteht aus der allgemeinen Verwaltung (früher Gemeindeverwaltung genannt) und der Bauverwaltung. Im neuen Reglementstext wird das Wort "Gemeindeverwaltung" durch das Wort "Verwaltung" ersetzt, weil Letzteres klarer beide Verwaltungen impliziert.

§ 4 Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Erlasse der Gemeinde

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich werden die Gemeindeversammlungsbeschlüsse im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt.

Erläuterungen

Neben der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse gemäss Gemeindegesetz verlangt das Gesetz über die politischen Rechte auch die Veröffentlichung der Gemeinderlasse, was die Ergänzung des Titels sowie des Gesetzestexts zur Folge hat. Sowohl die Gemeindeversammlungsbeschlüsse als auch die Erlasse sollen im Sinne der Leitgedanken neu auch auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden zudem im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt, um eine rechtzeitige resp. möglichst frühzeitige Information der Stimmberechtigten zu gewährleisten. Somit kann die Referendumsfrist vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Zudem erfolgen stilistische Änderungen aus Gründen der wortsprachlichen Einheitlichkeit.

§ 11 Information und Kommunikation

- ⁴ Amtliche Mitteilungen werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Erläuterungen

Absatz 4 wird neu hinzugefügt und betrifft explizit die amtlichen Mitteilungen und deren Veröffentlichung. Auch diese sollen im Sinne v.a. des 5. Leitgedankens in zweifacher Art und Weise veröffentlicht werden.

§ 18 Geschäftsprüfungskommission

- ² Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

Erläuterungen

Gemäss § 101 Abs. 4 des Gemeindegesetzes ist nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern der Regierungsrat Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission.

§ 19 Rechnungsprüfungskommission

- ² Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

Erläuterungen

Gemäss § 98 Abs. 4 des Gemeindegesetzes ist nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern der Regierungsrat Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission.

§ 25 Verwaltungsführung

- ¹ Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Er/sie führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.

- ³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin und der Bauverwalter bzw. die Bauverwalterin unterstützen den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters bzw. der Bauverwalterin in Stellenbeschreibungen fest.

Erläuterungen

Anstelle der Bezeichnungen Gemeinde- bzw. Bauverwaltung wird in Absatz 1 neu nur noch die Bezeichnung Verwaltung verwendet.

Der Vollständigkeit halber wird in Absatz 3 auch der Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin erwähnt.

Die früheren Pflichtenhefte wurden durch Stellenbeschreibungen ersetzt, weshalb auch hier eine Anpassung des Reglements nötig wurde.

§ 27a Budgetverschiebung

- ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlages der laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.
- ² Innerhalb der dreistelligen Kontoplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 30'000.-- jährlich, vorzunehmen.
- ³ Der Gemeinderat stellt im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen dar.

Erläuterungen

Die Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) gibt den Gemeinden in § 23 Abs. 2 die Möglichkeit, budgetierte Beträge für einen anderen als den bezeichneten Zweck auszugeben, wenn dies in einem Reglement vorgesehen ist.

§ 23 Abs. 2 der Gemeindefinanzordnung lautet: Die Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass Beträge gemäss § 22 Abs. 2 für einen anderen als den bezeichneten Zweck ausgegeben werden dürfen (Verschiebung). Das Reglement legt die erlaubten Verschiebungsmöglichkeiten fest. Eine Verschiebungsmöglichkeit über die einstelligen Kontenplanfunktion hinaus ist unzulässig.

Vergleich mit einzelnen Gemeinden:

Die Gemeinde Oberwil hat im § 18 ihres Reglements über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung festgelegt, dass innerhalb eines Produktgruppenbudgets bewilligte Mittel verschoben werden, sofern sie funktionsmässig innerhalb der gleichen einstelligen Funktion des kantonalen Kontenplans sind.

Die Gemeinde Bottmingen legt in § 22 ihres Verwaltungs- und Organisationsreglements fest, dass der Gemeinderat Beträge innerhalb jeder einzelnen Funktionsgruppe des Voranschlages der laufenden Rechnung für einen anderen als den bezeichneten Zweck ausgeben kann. Grössere Verschiebungen sind mit der Rechnung auszuweisen.

Die Gemeinde Binningen hat die Möglichkeit der Budgetverschiebung in § 16 des Finanz-Reglements festgelegt. Darin heisst es:

- 1. Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlages der laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.*
- 2. Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontoplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und -leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 50'000.-- jährlich vorzunehmen.*
- 3. Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.*

Ergänzung des Verwaltungs- und Organisationsreglements MuttENZ

In Anlehnung an die Version der Gemeinde Binningen soll das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde MuttENZ unter E. Finanzen in einem Paragraphen 27a ergänzt werden.

Mit der Möglichkeit der Budgetverschiebungen in der laufenden Rechnung erhalten der Gemeinderat und vor allem die mittleren Kader der Verwaltungen grösseren Handlungsspielraum. Somit können sie ungeplante zwingende Ausgaben im Rahmen des Gesamtvoranschlages rasch und unkompliziert tätigen. Bei zehn Abteilungsleitern sind jährlich maximal CHF 300'000.-- Budgetverschiebungen ohne politische Einflussnahme möglich. Dieser operative Handlungsspielraum birgt sehr geringe Risiken. Es ist davon auszugehen, dass der gemeinderätliche Kredit weniger beansprucht wird.

§ 29 Bussenausschuss

¹

Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

²

Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.
--

Erläuterungen

Gemäss revidiertem § 81 des Gemeindegesetzes kann der Bussenausschuss neu aus zwei anstatt wie bisher aus drei Behördenmitgliedern bestehen. Zusätzlich wird festgelegt, dass der Bussenausschuss vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt wird.

Diese Änderungen sollen per 1. Juli 2006 in Kraft treten und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des VOR:

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Änderung vom 20. Juni 2006

Die Gemeindeversammlung MuttENZ beschliesst:

I.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 Anträge des Gemeinderates

- ¹ Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- ² Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie Voranschlag und Jahresrechnung können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Verwaltung oder an der Versammlung bezogen werden. Sie können auch bei der Verwaltung abonniert werden.

§ 4 Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Erlasse der Gemeinde

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich werden die Gemeindeversammlungsbeschlüsse im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt.

§ 11 Information und Kommunikation

- ⁴ Amtliche Mitteilungen werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

§ 18 Geschäftsprüfungskommission

- ² Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 19 Rechnungsprüfungskommission

- ² Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 25 Verwaltungsführung

- ¹ Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Leitung der Verwaltung. Sie führen die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.
- ³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin und der Bauverwalter bzw. die Bauverwalterin unterstützen den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters bzw. der Bauverwalterin in Stellenbeschreibungen fest.

§ 27a Budgetverschiebung

- ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlages der laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.
- ² Innerhalb der dreistelligen Kontoplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 30'000.-- jährlich, vorzunehmen.
- ³ Der Gemeinderat stellt im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen dar.

§ 29 Bussenausschuss

- ¹ Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- ² Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2006 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod